

Siegfried Adami
Bärenleite 14
91356 Kirchehrenbach

91356 Kirchehrenbach, 07.02.08
Tel. 09191/96997

Herrn
Landrat Glauber

Am Streckerplatz 6

91301 Forchheim

Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in Kirchehrenbach

Sehr geehrter Herr Landrat,

vor kurzem führte der SPD-Ortsverein Kirchehrenbach eine Bürgerbefragung durch. Unter anderem beschwerte sich dabei ein Großteil der Befragten über die von dem Fahrzeugen in der Bahnhofstraße bzw. in der Hauptstraße gefahrenen Geschwindigkeiten. Dort sind zwar 50 km/h erlaubt, jedoch aufgrund der besonderen Gegebenheiten müsste eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden.

Dazu muss vorab erläutert werden, dass beide als Kreisstraßen eingestuft sind und somit für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ihre Behörde zuständig ist.

Bahnhofstraße:

In der Bahnhofstraße befindet sich neben dem örtliche Kindergarten auch der Bahnhof. Zu beiden Einrichtungen ist täglich eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen unterwegs. Der einseitig vorhandene Gehweg ist teilweise sehr schmal, so dass die Fußgänger auf der Fahrbahn gehen müssen.

Aus eigenen Beobachtungen und nach Schilderungen von Anwohnern kommt es immer wieder zu Gefährdungen der Fußgänger durch Fahrzeug, die mit nicht angepasster Geschwindigkeit unterwegs sind.

Deshalb wäre eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die ca. 300 m Wegstrecke in der Bahnhofstraße (vom Bahnübergang bis zur Einmündung in die Hauptstraße) erforderlich.

Hauptstraße:

In der Hauptstraße befindet sich auf Höhe der Bäckerei Hofmann eine Fußgängerampel. Das Rotlicht der Lichtzeichenanlage wird oft vom Fahrzeugverkehr missachtet. Dies geschieht deshalb, weil die Lichtzeichenanlage für den Fahrzeugverkehr aufgrund des unübersichtlichen Straßenverlaufs zu spät sichtbar ist.

Außerdem sind die Gehwege in der Hauptstraße wie in der Bahnhofstrasse teilweise sehr schmal. Deshalb wäre auch hier eine Geschwindigkeitsbeschränkung nötig, um die Sicherheit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten.

Wir berufen uns dabei auf die VwV zur StVO (Nr. 1, 7 b zu Z. 274 und roem. I, Nr. 2 zu Z. 274). Dort ist im Detail geregelt, wann innerorts eine Geschwindigkeitsbeschränkung möglich ist.

Wir sind uns natürlich im klaren, dass diese Maßnahmen den fließenden Verkehr behindern, jedoch scheint dies die einzige Möglichkeit, die notwendige Sicherheit für die Fußgänger herzustellen.

Bezüglich einer Ortsbesichtigung bitten wir um eine Terminvereinbarung.

.....
Siegfried Adami
SPD-Ortsverein Kirchehrenbach